



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Dezember 2020, Nr. 24

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)..... 330

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)..... 330

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern..... 331

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen..... 331

Hauptpersonalrat bei dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen..... 336

Personalnachrichten..... 337

Ausschreibungen..... 341

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

**AV des JM vom 1. Dezember 2020 (1440 - I. 20)
- JMBl. NRW S. 330 -**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2021) zum 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 17. Dezember 2019 (1440 - I. 20) – JMBl. NRW 2020 S. 5 außer Kraft.

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

**AV des JM vom 26. November 2020 (1531 - I.1/FG Justizstatistik)
- JMBl. NRW S. 330 -**

Die AV des JM vom 23. Juli 2002 (1531 - I D. 1) wird aufgehoben.

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des JM vom 23.11.2020 (5250 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 331 -

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein hat die Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wirksam zum 31. Dezember 2020 gekündigt.

Als Folge sind Gerichtskostenstemplerabdrucke aus dem Land Schleswig-Holstein nach dem 31. Dezember 2020 ausschließlich in Schleswig-Holstein gültig. Abdrucke von Gerichtskostenstemplern der anderen Länder dürfen in Schleswig-Holstein ab diesem Zeitpunkt nicht mehr eingelöst werden. Abdrucke, die noch im Jahr 2020 gefertigt, aber erst nach Jahresbeginn 2021 eingereicht werden, sind wechselseitig nicht mehr anzuerkennen.

Die Kündigung der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Ländern unberührt.

Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz (4450 - III A. 10) und des Ministeriums des Innern (IV D 2 - 2902) vom 1. Juni 2000 - JMBl. NRW S. 158 - in der Fassung vom 13. November 2020 (4450 - III. 10) - JMBl. NRW S. 331 -

Der Gemeinsame Runderlass „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen“ des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 1. Juni 2000 (MBl. NRW. S. 762; JMBl. NRW. S. 158) wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Vorbemerkung

Der Täter-Opfer-Ausgleich soll den durch eine Straftat gestörten Rechtsfrieden zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten wieder herstellen.

Ziel ist es, auf außergerichtlichem Weg eine von beiden Seiten akzeptierte Lösung zur Beseitigung oder wenigstens Milderung der mit der Straftat verbundenen Folgen zu finden und dem Beschuldigten die Folgen seiner Tat für das Opfer zu verdeutlichen. Dem Geschädigten kann überdies ein Zivilrechtsstreit oder eine Vernehmung als Zeuge erspart werden.

Die Initiative für einen Täter-Opfer-Ausgleich kann von dem Beschuldigten, dem Geschädigten und von Amts wegen erfolgen.

Die Ausgleichsleistungen des Täters können finanzieller oder kompensatorischer Art sein.

Ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist, oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung führen oder dem Gericht eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen.“

2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind bei Erwachsenen § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46a, § 56 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist, § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 5, Absatz 2 Satz 1, § 153b, § 155a, § 155b, § 376 der Strafprozessordnung, vgl. ferner §§ 27 bis 30 der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1975 (GV. NRW. 1976 S. 16), die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 9. Juli 1982 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist.“

3. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2

Ein Täter-Opfer-Ausgleich bei erwachsenen Beschuldigten kommt grundsätzlich bei allen Delikten, insbesondere aber bei Straftaten in Betracht, die mit der Verletzung der Ehre, der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums, des Vermögens, des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs oder der Freiheit einhergehen.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Delikt langjährige, verfestigte Konflikte zugrunde liegen oder unausgeglichene Machtverhältnisse zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten bestehen, ist die Eignung des Verfahrens für einen Täter-Opfer-Ausgleich besonders zu prüfen. Insbesondere in Fällen von Konflikten im Nahbereich ist das Augenmerk darauf zu richten, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich beim Geschädigten weder den Eindruck einer Bagatellisierung der Taten erweckt noch er sich zu einer Teilnahme gedrängt fühlt. Sekundärviktimisierungen oder Traumatisierungen sind zu vermeiden.

Ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich kann nur bei Vergehen zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung oder § 153a Absatz 2 in Verbindung mit § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung führen. Sofern dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird, kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a des Strafgesetzbuches allein im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden.“

4. In Nummer 2.3 werden die Wörter „;es setzt daher“ durch die Wörter „. Der Täter-Opfer-Ausgleich setzt“ ersetzt.

5. Nummer 2.5 wird aufgehoben.

6. Nummer 2.6 wird Nummer 2.5 und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Opfer“ durch das Wort „Geschädigte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Opfern“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.“

7. Nummer 2.7 wird Nummer 2.6 und es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entscheidung über den (erneuten) Versuch eines Täter-Opfer-Ausgleichs sind die Vorstrafen des Beschuldigten und bereits erfolgte Ausgleichsversuche insbesondere im Hinblick auf eine Gleichartigkeit oder ein ähnliches Verhaltensmuster in Bezug auf die neue Tat zu prüfen und sodann in einer Gesamtbetrachtung mit den Erfolgsaussichten eines erneuten Ausgleichs und der Prävention abzuwägen.“

8. In Nummer 3.1 Satz 2 werden das Wort „Täter“ durch das Wort „Beschuldigten“ und das Wort „Opfer“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.

9. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „die Gerichtshilfe“ durch die Wörter „der ambulante Soziale Dienst der Justiz“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.
- c) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- d) Buchstabe e wird Buchstabe d und die Wörter „die sich zur Wahrnehmung der Aufgaben einer entsprechenden Ausgleichsstelle bereit erklärt haben,“ werden gestrichen.

10. Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1

Zu Beginn der Ermittlungen klärt die Polizei, ob zwischen den Beteiligten ein Ausgleich bereits stattgefunden hat oder angebahnt ist. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Gewinnt die Polizei den Eindruck, dass sich ein Täter Opfer-Ausgleich anbietet, so klärt sie die Bereitschaft des Beschuldigten und des Geschädigten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Einstellung des Verfahrens ab und dokumentiert deren Zustimmung.

Den Beteiligten händigt sie ein Merkblatt zum Täter-Opfer-Ausgleich aus ([Muster siehe Anlage](#)).

Sodann regt sie einen Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber der Staatsanwaltschaft an.“

11. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „durch einem möglichst frühen“ durch das Wort „jedem“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Gerichtshilfe“ durch die Wörter „auch des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Betracht kommt, prüft die Staatsanwaltschaft, ob den Interessen der Opfer auf andere Weise, etwa durch eine Auflage nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung, entsprochen werden kann.“

12. Die Nummern 4.3 und 4.4 werden wie folgt gefasst:

„4.3

Hält die Staatsanwaltschaft die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit dem Ziel der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung für angezeigt, holt sie bei Vergehen, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sind und bei denen die durch die Tat verursachten Folgen nicht gering sind, die Zustimmung des Gerichts zu einer vorläufigen Einstellung nach § 153a der Strafprozessordnung ein.

Ist die gerichtliche Zustimmung erteilt oder nicht erforderlich und hat der Beschuldigte einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich bereits zugestimmt (zu vergleichen Nummer 4.1), stellt sie das Verfahren vorläufig ein und beauftragt die Ausgleichsstelle mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Sind von der oder dem Beschuldigten bestimmte (Mindest-) Leistungen zur Wiedergutmachung zu erbringen, vermerkt die Staatsanwaltschaft dies in der Zuschrift an die Ausgleichsstelle.

In Fällen, in denen die Zustimmung des Beschuldigten und beziehungsweise oder des Gerichts noch aussteht oder in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Ziel der Strafmilderung in Betracht gezogen wird, beauftragt die Staatsanwaltschaft eine Ausgleichsstelle zunächst allein mit der Klärung der Ausgleichsbereitschaft der Beteiligten.

4.4

Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs beziehungsweise Klärung der Ausgleichsbereitschaft übermittelt die Staatsanwaltschaft der Ausgleichsstelle Namen und Anschrift der oder des Beschuldigten und des Opfers sowie die Akten oder zumindest alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und setzt ihr eine angemessene Frist.“

13. Nummer 4.6 und 4.7 werden wie folgt gefasst:

„4.6

Die Ausgleichsstelle nimmt unverzüglich Kontakt zu den Beteiligten auf und klärt, sofern ihr Einverständnis, insbesondere das des Verletzten, noch nicht vorliegt, deren Bereitschaft zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Nach Feststellung des Einverständnisses aller Beteiligten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs beginnt die Ausgleichsstelle in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Verfolgung nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung abgesehen hat, mit den Ausgleichsbemühungen.

Sofern sich abzeichnet, dass die Ausgleichsbemühungen innerhalb der von der Staatsanwaltschaft gesetzten Frist nicht abgeschlossen sein werden, übersendet die Ausgleichsstelle der Staatsanwaltschaft vor Ablauf der gesetzten Frist einen inhaltlichen Zwischenbericht unter Mitteilung der bisher erzielten Ergebnisse und voraussichtlichen Dauer der Ausgleichsbemühungen.

In den anderen Fällen mit dem Ziel der Einstellung des Verfahrens nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung setzt sie die Staatsanwaltschaft über die Bereitschaft der Beteiligten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Kenntnis und übersendet dieser einen Ausgleichsvorschlag.

Sofern der Täter-Opfer-Ausgleich allein im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden soll, beginnt die Ausgleichsstelle nach Feststellung der Ausgleichsbereitschaft direkt mit den Ausgleichsverhandlungen.

4.7

In Fällen, in denen eine vorläufige Einstellung des Verfahrens vor Einschaltung der Ausgleichsstelle mangels Zustimmung des beziehungsweise der Beschuldigten noch nicht erfolgen konnte, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach Erhalt der Mitteilung über die Ausgleichsbereitschaft des beziehungsweise der Beschuldigten (zu vergleichen Nummer 4.6) und setzt der Ausgleichsstelle für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs eine angemessene Frist.“

14. Nummer 4.8 wird aufgehoben.

15. Die Nummern 4.9 bis 4.11. werden die Nummern 4.8 bis 4.10.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zum Gem. RdErl. zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen vom 13. November 2020

Merkblatt für den Täter-Opfer-Ausgleich

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Der TOA soll Konflikte lösen, die durch die Straftat entstanden sind. Die Schäden, die das Opfer erlitten hat, sollen gemildert werden.

Beim TOA werden zunächst der bzw. die Geschädigte und der oder die Beschuldigte befragt, ob Sie Interesse an einem Ausgleichsversuch haben. Im Anschluss soll ein Gespräch zwischen den Betroffenen im Beisein eines Vermittlers geführt werden. Dieses Gespräch ist freiwillig. Falls ein gemeinsames Gespräch nicht möglich oder gewollt ist, kann der Vermittler weitere Einzelgespräche führen und die Ergebnisse an die Betroffenen weitergeben.

Was kann im TOA für Sie erreicht werden?

Als Geschädigte/Geschädigter können Sie dem / der Beschuldigten erklären, welche Folgen die Tat für Sie hatte. Sie können rechtsverbindlich eine Wiedergutmachung des Schadens mit dem Täter vereinbaren. Möglicherweise kann durch diese Vereinbarung auch ein Gerichtsverfahren überflüssig werden.

Als Beschuldigte / Beschuldigter haben Sie die Möglichkeit, Verantwortung für Ihr Handeln zu übernehmen. Sie können eine Wiedergutmachung anbieten und erklären, wie es zu der Tat gekommen ist. Ihre Teilnahme am TOA kann dazu führen, dass Sie nicht bestraft werden oder Sie eine mildere Strafe bekommen.

Welche Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung gibt es?

Beschuldigte und Geschädigte sollen sich mit Hilfe des Vermittlers überlegen, wie ein Ausgleich aussehen kann. Es kann Schadensersatz geleistet oder der Schaden anders beseitigt oder gemindert werden. Bei fehlenden finanziellen Mitteln kann auch eine Arbeitsleistung in Betracht kommen. Außerdem können die Betroffenen Absprachen über das künftige Verhalten und den Umgang miteinander rechtsverbindlich treffen.

Wo können Sie weitere Informationen bekommen?

Den TOA bieten an:

- der ambulante Soziale Dienst der Justiz,
- der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalten,
- Schiedspersonen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Information erhalten Sie auch bei:

- der Polizei,
- der Staatsanwaltschaft,
- Ihrer Rechtsanwältin bzw. Ihrem Rechtsanwalt.

- Nützliche Anschriften und Rufnummern finden Sie auf der Rückseite!

**Hauptpersonalrat
bei dem Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung d. JM vom 14. Dezember 2020
(2700 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 336 -**

Der am 17. November 2020 gewählte Hauptpersonalrat bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich wie folgt zusammen:

a) Gruppe der Beamten:

Justizamtsrat Georg Kaufhold
Oberlandesgericht Hamm

Justizoberwachtmeister Marko David
Amtsgericht Aachen

Justizhauptsekretärin Eva Bruchatz
Amtsgericht Duisburg-Hamborn

Justizamtfrau Sandra Schmidt
Amtsgericht Wuppertal

Justizamtfrau Jutta Dünnes
Amtsgericht Gummersbach / Oberlandesgericht Köln – ITD

Justizbeschäftigte Petra Hugel
Oberlandesgericht Köln – ITD

Sozialamtsrat Thomas Danguillier
Landgericht Essen

Oberamtsanwalt Rainer van Wickeren
Staatsanwaltschaft Kleve

b) Gruppe der Arbeitnehmer

Justizbeschäftigte Helga Sichtermann
Landgericht Essen

Justizbeschäftigter Klaus Plattes
Amtsgericht Düsseldorf

Justizbeschäftigte Monika Karstaedt
Amtsgericht Leverkusen

Justizbeschäftigte Karen Altmann
Amtsgericht Düsseldorf

Justizbeschäftigter Bernward Schoppmann
Staatsanwaltschaft Münster

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte Daniela Geiß
Verwaltungsgericht Köln

Justizhauptsekretär Volker Fritz
Amtsgericht Dortmund

Vorsitzende Person:

Justizamtsrat Georg Kaufhold
Oberlandesgericht Hamm

Stellvertreterin und Stellvertreter:

Justizbeschäftigte Helga Sichtermann
Landgericht Essen

Justizamtsfrau Jutta Dünnes
Amtsgericht Gummersbach / Oberlandesgericht Köln – ITD

Justizhauptsekretärin Eva Bruchatz
Amtsgericht Duisburg-Hamborn

Justizbeschäftigter Klaus Plattes
Amtsgericht Düsseldorf

Anschrift:

Hauptpersonalrat
bei dem Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin:** Oberregierungsrätin Ulrike Groening.

Ruhestand:

Ministerialrätin Bettina Echelmeyer.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter** am OLG: Richterin am OLG Birgit Goldschmidt-Neumann; z. **Justizrat mit Amtszulage:** Justizrat Wolfgang Ix in Viersen; z. **Justizrätin:** Justizamtsrätin Claudia Wendland in Mönchengladbach u. Petra Koefer in Erkelenz; z. **Justizoberinspektor/in:** Justizinspektor/in Saskia Zimmermann, Sina Löhlau, Sarah Orwaldi, Isabell Zensen, Katharina Braun, Laura Denninger, Daniel Groß u. Kim Jestel in Düsseldorf, Lisa Schmachtenberg in Langenfeld, Alexandra Kleeberg in Ratingen, Michaela Best u. Hendrik Zepmeusel in Duisburg, Lucina Scholz in Oberhausen, Helen Heyer in Mönchengladbach, Jean Boyd in Wuppertal, Lisa Schruden in Solingen; z. **Justizamtsinspektor/in mit Amtszulage:** Justizamtsinspektor/in Petra Pankratz und Margarethe Radakovic in Mönchengladbach, Ingo Hiepe in Wuppertal; z. **Obergerichtsvollzieher/in mit Amtszulage:** Obergerichtsvollzieher/in Helmut Riedler in Düsseldorf, Petra Hoffman, Michael Kehnen u. Markus Keuser in Duisburg, Heike Krause in Duisburg-Ruhrort, Ralf Lauterbach in Mülheim an der Ruhr, Heike Ehren-Hellmann in Geldern u. Wolfgang Schrick in Krefeld; z. **Obergerichtsvollzieherin:**

Gerichtsvollzieherin Sengül Biermann in Duisburg, Jennifer Smikalla in Duisburg-Hamborn, Sabine Emmerich in Dinslaken, Lisa Lindenau in Geldern, Judith Düpont u. Jennifer Rohkamm in Rheinberg, Christiane Klos in Nettetal; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Andrea Böker in Mönchengladbach; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Sarah Bouaissa in Düsseldorf.

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Klaus Hilser, Direktor des AG - BesGr. R 2 AZ nach FN 9 - Horst-Günther Wexel in Viersen, Justizamtsinspektorin Angelika Lanzrath in Kempen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Kimberley Albat, Paula Renate Maria Bildstein, Dr. Lennart Geffken, Jonas Kraneburg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Yvonne Hormes b. d. GStA; Susanne Baumgartner, Marcel Bialunski u. Patrick Draheim in Düsseldorf, Philip Grosius, Michaela Hamm u. Lisa-Marie Westerwick in Duisburg, Marina Hardt in Mönchengladbach.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin mit Amtszulage Marisa Metten in Krefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Ann-Katrin Burchard und Catherine Simon.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG**: Richter/in Sarah Gerber u. Benedikt Lücken in Gütersloh; z. **Justizrätin (A 13 mit AZ)**: Justizrätin Christiane Dörfler in Herne-Wanne, z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtman Thomas Danguillier in Essen, z. **Justizinspektorin**: Justizobersekretärin Jennifer Henrici in Iserlohn; z. **Obergerichtsvollzieher/ in (A 9 m. AZ)**: Obergerichtsvollzieher Michael Schüren in Paderborn; z. **Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektorin Beate Spindeldreher in Arnsberg, Sabine Escher in Kamen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Petra Crell in Bochum, Sebastian Rafal Prothmann in Hamm, Sandra Lerch in Kamen, Elke Metschies in Lünen, Heike Mersmann in Recklinghausen; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Anja Rummel in Lünen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretärin Stefanie Chloido in Dortmund, Ann-Kathrin Orlob, Laura Moffa u. Fabio-Dino Köhler-Sodeikat in Bochum, Vivien Ramolla in Hagen, Ebru Özen in Lüdenscheid, Eileen Christin Möller in Recklinghausen, Theresa Müller in Soest, Lisa-Marie Notthoff in Werl.

Ruhestand:

Justizrat (A 13 mit AZ) Martin Kalisch in Dortmund; Obergerichtsvollzieher (mit AZ) Hans-Peter Bußmann u. Hans Jürgen Zielinski in Essen; Justizamtsinspektor Gerhard Voß in Bochum und Justizhauptwachtmeister Heinz Schmidt in Essen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Manuela Behl-Dörr, Michael Böger, Mariam Egazi, Maja Holtfreter, Sven Jäger, Annabelle Nörmann u. Linda Seele.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Laura Heitsiek in Detmold, Julia Putzka u. Carsten Vollmer in Essen, Kristina Ibing in Hagen, Lena Bartmeier in Paderborn.

Versetzt:

Staatsanwältin Jeanette Surek aus Wuppertal nach Hagen.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Jürgen Wickel in Siegen

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Peter Schmitt.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwalt Dr. Thorsten Graf und Rechtsanwältin Sylke Nottelmann in Herford und Rechtsanwalt Lutz Heitjans in Emsdetten.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwalt und Notar Joachim Peter Stryczek in Hagen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am OLG**: Richterin am AG Dr. Eva Moewes aus Köln, Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Kerstin Beek aus Aachen, Vors. Richter am LG Dr. Georg Winkel aus Köln, Richter am LG Christian Ehrig aus Bonn u. Richter am LG Dr. Marcel Erkens aus Köln, z. **Richterin am LG**: Richterin Madita Reimsbach in Köln; z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Franziska Manuela Burmester u. Dr. Denise Fuchs-Kaninski in Köln; z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Achim Schieren in Köln; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Tanja Schmiedel in Bonn.

Ausgeschieden:

Richterin am OLG Professorin Dr. Anja Steinbeck auf ihr Verlangen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Fabian Auer, Sascha von Bohuszewicz, Ida Frank, Moritz Regenstein u. Florian Schneider.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin als Gruppenleiterin**: Staatsanwältin Michaela Irsen in Bonn, z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Ann-Kristin Giesen u. Heike Nöldgen in Köln, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Regina van Meegdenburg in Aachen.

Ruhestand:

Justizrätin Elke Wolf in Bonn.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidenten des FG**: Vorsitzender Richter am FG Dr. Martin Coenen in Münster; z. **Vorsitzenden Richter am FG**: Richter am FG Dr. Alfred Hollatz in Köln u. Dr. Jan Hendrik Kister in Münster.

Ruhestand:

Vizepräsident des FG Wilhelm Markert in Münster.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ruhestand:

Regierungsamtmann Roland Beninde in Wuppertal.

LAG-Bezirk Köln

Versetzt:

Richterin am ArbG Dr. Aline Falot-Hausberg von Köln nach Aachen.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Kristin Simon in Bielefeld-Senne, Simone Marga im JVK in Fröndenberg; z. **Justizvollzugsoberinspektor**: Justizvollzugsamtsinspektor Johann Böcskei in Düsseldorf; z. **Sozialoberinspektor/in**: Sozialinspektor/in Elmar van Heek u. Tatjana Markovic in Heinsberg; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Jörg Neumann in Bielefeld-Brackwede, Bernd Beckstette in Bielefeld-Senne, Michael Mohr in

Düsseldorf, Torsten Riedel in Hagen; z. **Regierungsinspektorin**: Regierungsamtsinspektorin Katharina Hommel in Bielefeld-Senne; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Marco Jeckstadt in Geldern; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Frank Burggraf u. Friedhelm Ley in Euskirchen, Olaf Berens, Armin Hermanns, Dirk Mertens u. Christian Verch in Heinsberg, Michael Winters in Kleve, Frank Enzmann in Moers-Kapellen, Thomas Horstjan u. Monika Thier in Münster, Hans-Joachim Bender, Eduard Giesler, Oliver Händler, Oliver Mühlentz, Markus Kypke, Thomas Objeglo, Markus Wittwer u. Alexander Harzheim in Siegburg; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Scarlet Drewel, Sarah Heines, Christina Micke, Natascha Will, Miriam Wolf, Marco Drewel, Benjamin Möller, u. Maik Stork in Bielefeld-Senne; Mandy Bel, Michael Buchmann, Cornelia Faber-Dean u. Martin Massely in Euskirchen, Daniel Domnick in Kleve, Stefan Grümme, Daniel Krümpelmann u. Sven Raedel in Münster, Sebastian Berger, Andrei Edel, Ralf Kleff, Michael Klatt, Daniel Milbrath u. Simon Stuch in Siegburg.

Ruhestand:

Schulrat Klaus Winter in Duisburg-Hamborn, Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Bernd Wöpfkemeier in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Günter Lisiak in Euskirchen, Justizvollzugsamtsinspektor Ulrich Klever in Kleve.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident d. SG (R 4) in Dortmund |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am OLG (R 2) in Hamm |
| 1 o. mehrere | Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Bonn |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Bochum |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Bonn |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am AG in Köln
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Köln - |

- 1 RichterIn o. Richter am AG in Lüdenscheid
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Bonn
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- mehrere Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Köln
- nur für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Geschäftsbereich der GStA Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt b. d. StA Kleve
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor - b. d. JVA Attendorn
- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor - Leiterin/Leiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung - b. d. JVA Kleve
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Ausbildungsleitung - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bochum angefordert werden-
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleitung Sicherheit und Ordnung - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der JVA Bochum angefordert werden-
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiterin o. Bereichsleiter A-Flügel - b. d. JVA Essen
- die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können b. d. Leiterin der JVA Essen angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bochum
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Hamm
- mehrere Erste Justizhauptwachtmeisterin o. Erster Justizhauptwachtmeister (A 7) - fliegend - für den Leiter / die Leiterin der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Arnsberg, bei den Amtsgerichten Bielefeld, Münster und Recklinghausen

sowie
für die weiteren Leiter / Leiterinnen der Justizwachtmeisterei bei den Landgerichten Bielefeld, Münster, Paderborn und bei dem Amtsgericht Essen
Die Ausschreibung wendet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte, denen der entsprechende Dienstposten bereits dauerhaft übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.
- 1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. StA Dortmund

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter bei dem SG Gelsenkirchen

Bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Leitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes - zugleich Vollzugsabteilungsleitung eines Untersuchungshaftbereichs u. des verstärkt gesicherten Haftbereichs - b.d. JVA Düsseldorf

Bei der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist ab dem 01.02.2021 die Funktion der Leitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes bei gleichzeitiger Übertragung der Aufgaben der Vollzugsabteilungsleitung eines Untersuchungshaftbereichs sowie des verstärkt gesicherten Haftbereichs zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 LBesO A NRW zugeordnet. Die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil können bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf angefordert werden.

Justizvollzugsoberssekretär/in o. Justizvollzugshauptsekretär/in für einen Dienstposten im Bereich der Sozialtherapie b. d. JVA Wuppertal-Ronsdorf

Bei der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in Vollzeit in der Besoldungsgruppe A 7/8 LBesO A NRW im allgemeinen Vollzugsdienst in der sozialtherapeutischen Abteilung zu besetzen.

Lehrkraft bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am Standort Wuppertal

Die Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus – sucht eine/n Beamtin/Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die/der bereit ist, im Abordnungsverhältnis für mehrere Jahre als Lehrkraft an der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen am **Standort Wuppertal** zu lehren. Die Lehrtätigkeit ist auf längstens sieben Jahre befristet.

Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen angefordert werden.

Einführungszeit für die Rechtspflegerlaufbahn

Regelmäßig können Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die sich in dieser Laufbahn mindestens drei Jahre bewährt haben, zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) zugelassen werden. Die Dienstzeit rechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe an (§ 10 Abs. 2 LVO); sie kann nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 LVO gekürzt werden. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2, die hiernach ihre Zulassung zur Einführungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Rechtspflegerlaufbahn) anstreben, werden gebeten, sich auf dem Dienstwege bei der für sie zuständigen Präsidentin oder dem für sie zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts um Zulassung zu bewerben (§ 37 der Rechtspflegerausbildungsordnung). Ob und wenn ja in welchem Umfang ein Aufstieg im laufenden Jahr möglich ist, erfahren Sie bei den zuständigen Personalabteilungen des jeweils für Sie zuständigen Oberlandesgerichts.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de